

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Ulla Jelpke,  
Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Pau, Christina Schenk und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2982 –**

### **Ausschluss von Flüchtlingen und Migrantinnen von Hilfeleistungen aus Stiftungsgeldern für Schwangere und Mütter**

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um werdenden Müttern in einer Notlage „die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern“ (Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ [Stiftungsgesetz]). Im Land Berlin werden die Mittel der Bundesstiftung über die Stiftung „Hilfe für die Familie – Stiftung des Landes Berlin“ vergeben. Die Berliner Stiftung hat am 29. September 1999 beschlossen, Schwangeren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, ab sofort keine Hilfen mehr zu gewähren. In einem Rundschreiben der Stiftung an Berliner Beratungsstellen heißt es zur Begründung, dass diese Entscheidung von dem Willen getragen sei, „eine oft als ungerecht empfundene Differenzierung der einheitlichen Personengruppe der Asylbewerberinnen zu beenden“. Des Weiteren sei es als untragbar angesehen worden, das vorrangig geltende AsylbLG aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zu unterlaufen.

Damit zieht sich die Berliner Stiftung auf das in § 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz formulierte Nachrangigkeitsprinzip zurück, demzufolge es eine staatliche Verpflichtung gebe, Bezieherinnen von Leistungen nach dem AsylbLG und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, um Notlagen zu vermeiden. Zielgruppe der Stiftung sei der über der Einkommensgrenze der Sozialhilfe liegende Personenkreis (Schreiben der Stiftung vom 31. Januar 2000 an den Berliner Flüchtlingsrat).

Bereits seit 1996 verweigern die für die Vergabe der Stiftungsmittel zuständigen Einrichtungen in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen Schwangeren in Notlagen dann jegliche Hilfen, wenn sie Leistungsberechtigte nach BSHG oder AsylbLG sind (Frankfurter Rundschau vom 4. Februar 1998). Ob die Bezieherinnen von staatlichen Leistungen auch tatsächlich die für sie notwendige Hilfe erhalten, gerät bei dieser Betrachtung völlig aus dem Blick.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. April 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Nach Auffassung der frauenpolitischen Sprecherin der saarländischen SPD-Landtagsfraktion, Isolde Ries, wird durch diese Praxis die Bundesstiftung Mutter und Kind „ad absurdum geführt“. Isolde Ries kritisierte in einer Presseerklärung vom 16. Februar 1998, dass es nicht sein könne, dass gerade die Ärmsten der Armen aus der Unterstützung einer staatlichen Stiftung herausfallen.

Scharfe Kritik kommt auch vom Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg, das den Vorstand der Berliner Stiftung aufgefordert hat, seine Entscheidung zurückzunehmen. In dem Brief vom 19. November 1999 heißt es: „Es ist unstrittig, dass die Bedarfsdeckung dieser schwangeren Frauen durch die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinesfalls gedeckt ist. (...) Es kann nicht als <Unterlaufen> geltender Gesetze gewertet werden, wenn schwangere Frauen in sozialen Notlagen aus Stiftungsmitteln Unterstützung erhalten, deren Bedarf vom Sozialhilfeträger nicht gedeckt wird, obwohl dies dem Gesetz nach durchaus möglich wäre. Die Stiftung wurde vielmehr gegründet, um werdenden Müttern unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung einer Schwangerschaft zu erleichtern, unabhängig von Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Ansehen der Person.“ Auch das Erzbistum Berlin übte scharfe Kritik. Nach Ansicht der Migrationsbeauftragten des Erzbistums ist dieser Beschluss „eine Schande für das menschliche Antlitz Berlins“ (Berliner Zeitung, 6. Januar 2000).

Die Bundesregierung ist im Stiftungsrat vertreten, der die „Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel“ aufstellt (§ 9 Abs. 5 Stiftungsgesetz). Der vom Stiftungsrat bestellte Geschäftsführer ist „für die Vergabe der Stiftungsmittel und für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich (§ 10 Abs. 2) und „die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (§ 12). Die 1984 gegründete Stiftung vergibt die Mittel an Stiftungen bzw. Wohlfahrtsverbände „in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen“ (§ 3).

Einer Antwort der vorigen Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Jahr 1997 (Drucksache 13/8092) ist zu entnehmen, dass sie die grundsätzliche Nachrangigkeit von Stiftungsgeldern gegenüber anderen staatlichen Leistungen zwar betont, aber ein über die Leistungsansprüche nach dem BSHG und dem AsylbLG hinausgehender Bedarf „im Einzelfall bei der Bundesstiftung beantragt werden“ kann.

Eine ähnliche Antwort erhielt die Abgeordnete Regina Schmidt-Zabel (SPD) auf ihre schriftlichen Fragen zum gleichen Thema im Juni 1998 (Fragen 44 und 45 in Drucksache 13/10939). Darin heißt es: „In außergewöhnlichen Notlagen, in denen die Bedürfnisse werdender Mütter durch das Asylbewerberleistungsgesetz oder das Bundessozialhilfegesetz nicht gedeckt werden, besteht gemäß der Zweckbestimmung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ weiterhin die Möglichkeit, Hilfe über die jeweilige Landesstiftung zu erhalten. ... es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Notlage vorliegt, die den ergänzenden Einsatz von Hilfen der Bundesstiftung erforderlich macht. ... allein die Tatsache, dass die Einkünfte aus einer bestimmten Quelle (z. B. Leistungen der Sozialhilfe) stammen, schließt Hilfen der Bundesstiftung nicht aus. Deshalb kann es – trotz des ... Grundsatzes der Nachrangigkeit ... eine absolute Ausgrenzung bestimmter Leistungsempfängerinnen nicht geben.“

1. Aus welchen Mitteln wird die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ finanziert und wie hoch war das Budget in den Jahren 1995 bis 1999?

Nach § 6 des Stiftungerrichtungsgesetzes i. d. F. vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406) stellt der Bund der Stiftung jährlich mindestens 180 Mio. DM zur Verfügung. Die Mittel sind bei Kapitel 17 10 Titel 685 02 des Bundeshaushaltsplanes veranschlagt. Die Ansätze betragen jeweils:

1995 = 200 Mio. DM

1996 = 200 Mio. DM

1997 = 200 Mio. DM

1998 = 180 Mio. DM

1999 = 180 Mio. DM

2. Welche Einrichtungen (Name, Sitz) sind in den Bundesländern für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung jeweils zuständig und welche Organisationen sind bei den Landesstiftungen vertreten (bitte nach Bundesländern einzeln auflühren)?

In den Bundesländern werden die Bundesstiftungsmittel durch folgende Einrichtungen vergeben:

Stiftung „Familie in Not“  
Postfach 10 34 43  
**70029 Stuttgart**

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“  
Schellingstr. 155  
**80797 München**

Stiftung „Hilfe für die Familie“  
Exerzierstr. 23  
**13357 Berlin**

Stiftung „Hilfe für Familie in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“  
Heinrich-Mann-Allee 103 – Haus 3  
**14473 Potsdam**

Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband Bremen e. V.  
Kolpingstr. 3  
**28195 Bremen**

Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband für Hamburg e. V.  
Danziger Str. 66  
**20099 Hamburg**

Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck  
Kölnische Str. 136  
**34119 Kassel**

Stiftung „Hilfen für Frauen Familien“ Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Str. 47  
**19061 Schwerin**

Stiftung „Familie in Not“  
Niedersachsen  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
**30159 Hannover**

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Kardinal-von-Galen-Ring 45

**48149 Münster**

Stiftung „Familie in Not“  
Rheinland-Pfalz  
Bauhofstr. 9

**55116 Mainz**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, vertreten durch den Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.

Kantstr. 14

**66111 Saarbrücken**

Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“  
Altchemnitzer Str. 40

**09120 Chemnitz**

„Familie in Not – Land Sachsen-Anhalt e. V.“  
Halberstädter Str. 39a

**39112 Magdeburg**

Stiftung „Familie in Not“  
Adolf-Westphal-Straße 4

**24143 Kiel**

Stiftung „Nothilfe für die Familie, Hilfe für schwangere Frauen in Not“  
Thüringen

Linderbacher Weg 30

**99099 Erfurt**

Die Landeseinrichtungen entscheiden nach den regionalen und örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich darüber, welche Organisationen sie bei der Mittelvergabe an Antragstellerinnen beteiligen.

3. In welcher Höhe hat die Bundesstiftung in den Jahren 1995 bis 1999 Gelder an die in den Ländern für die Vergabe der Mittel der Stiftung Mutter und Kind zuständigen Einrichtungen weitergegeben (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Die in den Ländern zuständigen Einrichtungen (vgl. Antwort zu Frage 2) wurden in den Jahren 1995 bis 1999 wie folgt gefördert:

Bundesland in DM	1995	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	24 660 252	24 691 055	24 215 686	21 858 497	21 893 000
Bayern	28 586 237	28 656 873	28 144 211	25 375 753	25 409 162
Berlin	10 746 146	10 716 514	10 516 059	9 417 884	9 338 635
Bremen	2 112 179	2 098 940	2 059 206	1 845 504	1 837 008
Hamburg	5 265 441	5 265 252	5 173 790	4 650 684	4 647 105
Hessen	14 379 018	14 375 840	14 103 013	12 699 147	12 701 459
Niedersachsen	18 428 887	18 545 480	18 257 734	16 466 076	16 520 703
Nordrhein-Westfalen	42 793 405	42 824 653	41 988 269	37 814 823	37 850 362
Rheinland-Pfalz	9 459 891	9 498 428	9 334 685	8 428 969	8 460 672

<b>Bundesland in DM</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
Saarland	2 613 300	2 606 103	2 544 610	2 284 315	2 275 909
Schleswig-Holstein	6 493 661	6 510 184	6 395 635	5 777 857	5 804 533
Brandenburg	6 114 833	6 097 599	6 682 579	6 032 780	6 076 579
Mecklenburg-Vorpommern	4 442 051	4 404 310	4 792 566	4 291 641	4 268 943
Sachsen	11 102 772	11 019 427	12 004 792	10 735 508	10 679 241
Sachsen-Anhalt	6 693 805	6 632 343	7 200 157	6 432 328	6 379 781
Thüringen	6 749 118	6 051 999	6 582 008	5 883 234	5 851 908

4. Wie viele schwangere Frauen haben in den Jahren 1995 bis 1999 Hilfen der Bundesstiftung erhalten und wie viele davon waren
- Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach BSHG
  - Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
- (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

In den Jahren 1995 bis 1998 haben Empfängerinnen von Hilfen der Bundesstiftung erhalten:

<b>Bundesland (Anzahl)</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
Baden-Württemberg	13 646	14 823	8 799	9 499	offen
Bayern	14 077	20 592	21 668	13 029	offen
Berlin	6 588	8 435	7 460	6 304	offen
Bremen	1 763	2 111	2 162	2 012	offen
Hamburg	4 448	4 815	4 313	4 641	offen
Hessen	8 791	8 857	10 273	9 065	offen
Niedersachsen	keine Meldung	17 487	17 529	17 693	offen
Nordrhein-Westfalen	26 093	27 430	27 985	26 325	offen
Rheinland-Pfalz	4 064	4 665	4 544	4 740	offen
Saarland	1 518	1 725	1 608	1 630	offen
Schleswig-Holstein	5 565	5 792	5 915	5 577	offen
Brandenburg	3 828	4 896	5 818	6 336	offen
Mecklenburg-Vorpommern	4 592	5 493	5 551	5 541	offen
Sachsen	7 079	7 805	8 350	9 397	offen
Sachsen-Anhalt	4 455	5 080	6 225	6 808	offen
Thüringen	4 109	5 206	4 998	5 809	offen

Die Daten für 1999 liegen noch nicht vor (Abgabetermin: 30. 6. 2000).

Bei den Antragstellerinnen werden die Merkmale „Sozialhilfeempfängerin“ oder „Asylbewerberin“ weder in den Sozialdaten noch in den vereinfachten Verwendungsnachweisen erhoben.

5. In welcher Höhe haben schwangere Frauen in den Jahren 1995 bis 1999 Hilfen der Bundesstiftung erhalten und welche Beträge davon entfallen auf
- Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach BSHG
  - Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
- (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Durchschnittliche Höhe der Hilfe der Bundesstiftung je Empfängerin:

<b>Bundesland (Durchschnittsbetrag in DM)</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
Baden-Württemberg	1 683	1 692	1 694	1 737	offen
Bayern	1 825	2 804	2 598	2 400	offen
Berlin	1 819	2 398	1 545	1 450	offen
Bremen	1 202	994	952	1 000	offen
Hamburg	1 142	1 131	1 164	985	offen
Hessen	1 436	1 437	1 680	1 280	offen
Niedersachsen	keine Meldung	1 165	979	987	offen
Nordrhein-Westfalen	1 623	1 620	1 517	1 417	offen
Rheinland-Pfalz	2 167	2 345	2 050	1 883	offen
Saarland	1 409	1 459	1 539	1 569	offen
Schleswig-Holstein	1 138	1 126	1 080	990	offen
Brandenburg	1 338	1 617	1 201	974	offen
Mecklenburg-Vorpommern	1 025	876	831	775	offen
Sachsen	1 660	1 674	1 659	1 308	offen
Sachsen-Anhalt	1 569	1 200	1 157	1 008	offen
Thüringen	1 689	1 217	1 277	1 251	offen

Die Daten für 1999 liegen noch nicht vor (Abgabetermin: 30. 6. 2000).

Zur Differenzierung nach Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vgl. Antwort zu Frage 4.

6. In welchen Ländern, seit wann und mit welcher Begründung werden
- Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach BSHG
  - Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
- von den Hilfen der Stiftung Mutter und Kind ausgeschlossen (bitte nach Bundesländern einzeln auführen)?

## 7. Wie viele Anträge von

- Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach BSHG
- Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG

wurden aufgrund dieser Ausschlüsse in den einzelnen Ländern gar nicht erst angenommen oder abgelehnt (bitte nach Bundesländern und Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 ergänzen sich im Ergebnis, sie werden deshalb zusammen beantwortet.

Die Fragen fallen grundsätzlich unter die Wahrnehmungs- und Mittelvergabe-kompetenz der Landeseinrichtungen. Der Bundesstiftung ist aufgrund einer kürzlich erfolgten Umfrage bei den Landeseinrichtungen Folgendes bekannt:

- Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen werden mit allen übrigen Antragstellerinnen gleichbehandelt in den Landeseinrichtungen Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein.
- Asylbewerberinnen erhalten in Ausnahmefällen Hilfen von den Landeseinrichtungen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- Asylbewerberinnen erhalten keine Hilfen der Bundesstiftung von den Landeseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Es ist der Bundesstiftung nicht bekannt, seit wann die jeweiligen Landeseinrichtungen im vorgenannten Sinne verfahren. Es ist ihr ebenfalls nicht bekannt, wie viele Anträge von Frauen aus den beiden fraglichen Personengruppen durch diese Handhabung gar nicht erst angenommen oder abgelehnt wurden.

## 8. Haben die einzelnen Landesstiftungen und Vergabestellen nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, ausgezahlte Mittel zurückzufordern?

Wenn ja:

- a) Nach welchen Kriterien werden die Gelder zurückgefordert?
- b) In welcher Höhe wurden in den Jahren 1995 bis 1999 Gelder zurückgefordert?
- c) Trifft es zu, dass in einzelnen Bundesländern Rückforderungen erhoben wurden, wenn Frauen eine Totgeburt hatten

(bitte nach Bundesländern getrennt beantworten)?

Die Landeseinrichtungen dürfen auf ihrer Ebene und darunter nicht hoheitlich, sondern nur bürgerlich-rechtlich tätig werden (vgl. § 3 Stiftungserrichtungs-gesetz). Dies bedeutet, dass die Landeseinrichtungen und darunter tätige Vergabestellen die Hilfen der Bundesstiftung nur als Geschenk im Sinne der §§ 516 ff. BGB vergeben können. Zum Nachweis dafür wird eine Geburtsurkunde für das Kind erbeten. Dies gibt die Bundesstiftung in ihren öffentlich-rechtlichen Bewilligungsbescheiden an die Landeseinrichtungen als Bedingung vor, was auch umfasst, die Hilfen bei ausbleibender Geburtsurkunde insgesamt zurückzufordern.

Der Bundesstiftung ist nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Höhe in den Jahren 1995 bis 1999 von den Landeseinrichtungen Gelder zurückgefordert wurden und ob darunter Fälle waren, in denen Frauen eine Totgeburt hatten.

9. Wie interpretiert die Bundesregierung den § 4 Abs. 2 (Stiftungsgesetz), nach dem Leistungen aus Mitteln der Stiftung nur gewährt werden oder zugesagt werden dürfen, „wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht“?

Die Nachrangigkeit der Bundesstiftungsmittel ist ein prägender Grundsatz für die gesamte Tätigkeit der Bundesstiftung. Nach § 2 Abs. 1 Stiftungserrichtungsgesetz vergibt die Bundesstiftung „ergänzende Hilfen“ an werdende Mütter, die sich in einer Notlage befinden. „Ergänzende Hilfen“ können in diesem Zusammenhang nur Hilfen sein, die über diejenigen der bestehenden Sozialgesetze hinausgehen. Gesetzliche Sozialleistungen können ohnehin von allen Betroffenen beansprucht werden, die Hilfen der Bundesstiftung aber nicht (kein Rechtsanspruch). So gesehen, können zu allen gesetzlichen Sozialleistungen, auch zu denen des BSHG und des AsylbLG, ergänzende Hilfen gewährt werden.

Die Mittel der Bundesstiftung bilden eine flexible Reaktionsmöglichkeit im Einzelfall zusätzlich zu gewährten Sozialleistungen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung das Argument der Berliner Stiftung, durch Zurverfügungstellung von Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werde das Asylbewerberleistungsgesetz unterlaufen?

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verhältnisses des Stiftungserrichtungsgesetzes zu den anderen Sozialgesetzen, u. a. zum AsylbLG, verweise ich auf die Antwort zu Frage 9. Das Prinzip der Nachrangigkeit bei Gewährung von Stiftungsmitteln ist zu beachten.

11. a) Ist der Bundesregierung die Aussage der Berliner Stiftung bekannt, dass schon die Richtlinien von 1990 vorsehen würden, Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach BSHG und AsylbLG nicht zu fördern, dass diese Handhabung der Praxis anderer Bundesländer entspreche und von der Bundesstiftung gebilligt werde (vgl. Brief der Stiftung an den Flüchtlingsrat Berlin vom 31. Januar 2000)?  
b) Stimmt die Bundesregierung dieser Aussage zu, und wenn nicht, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Zunächst fällt es grundsätzlich in die Wahrnehmungs- und Mittelvergabekompetenz der Landeseinrichtungen, wie sie Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen im Vergleich zu anderen Antragstellerinnen einordnen. Der Bundesstiftung war der Beschluss der Berliner Landesstiftung, seit 1990 keine Hilfen an Sozialhilfeempfängerinnen zu vergeben, so nicht bekannt. Das gleiche gilt für den Beschluss hinsichtlich der Asylbewerberinnen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ein genereller Ausschluss bestimmter Personengruppen von Bundesstiftungsleistungen gegen das Stiftungserrichtungsgesetz verstößt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass insbesondere auch Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen von besonderen Notlagen be-

troffen sein können und deshalb Anspruch auf ergänzende Hilfen durch Stiftungsmittel erhalten sollen.

Die Bundesstiftung hat bereits vor einiger Zeit diese Frage von sich aus aufgegriffen. Sie hat sich und wird sich weiterhin darum bemühen, eine einheitliche positive Regelung im Sinne der angesprochenen Personengruppen herbeizuführen.

12. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Berliner Stiftung zwar Flüchtlingsfrauen aus dem Bezug der Hilfe ausschließen will, gleichzeitig aber die Einkommensgrenze beim zweifachen bzw. zweieinhalbfachen Sozialhilfesatz zuzüglich eines Zuschlages von bis zu 50 % dieser Beträge – im Ergebnis also den drei- bis vierfachen Sozialhilfesatz (zuzüglich der Wohnungskosten) festgelegt hat und damit Frauen fördert, die wesentlich mehr Geld zur Verfügung haben als Frauen, die staatliche Leistungen erhalten (vgl. Rundschreiben der Stiftung an alle Beratungsstellen vom 15. Dezember 1994)?
- b) Welche Einkommensgrenzen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den anderen Bundesländern?

Nach entsprechender Änderung der Vergaberichtlinien durch die Berliner Stiftung vom März dieses Jahres sollen zukünftig Asylbewerberinnen wieder Stiftungsmittel erhalten.

Der Stiftungsrat hat in den Vergaberichtlinien vom 12. November 1996 die Landeseinrichtungen in § 3 Abs. 1 zunächst darauf festgelegt, dass eine Notlage im Sinne des § 2 Stiftungserrichtungsgesetz dann vorhanden ist, wenn nicht mehr als das Anderthalbfache des jeweils maßgeblichen BSHG-Regelsatzes (bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands – 100 % des Regelsatzes) als Einkommen vorhanden ist.

Angemessene Kosten der Unterkunft werden gesondert berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen. Den Landeseinrichtungen wird in Absatz 2 zugestanden, innerhalb des Rahmens von § 53 der Abgabenordnung (der mildtätige Zweck geht bei mehr als dem Fünffachen des Regelsatzes verloren) eigene Einkommensgrenzen festzulegen, soweit bei den Geförderten die Gruppe mit einem Einkommen bis zum Anderthalbfachen des BSHG-Regelsatzes angemessen berücksichtigt wird. Die Berliner Stiftung hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen der Landeseinrichtungen ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht.

Die Mittel der Bundesstiftung sind durch die jährliche Einlage des Bundes begrenzt. Jede Landeseinrichtung steht deshalb vor der Frage, ob ihr – an den Bevölkerungszahlen ausgerichteter – Anteil es gerade zulässt, die Antragstellerinnen der untersten Einkommensgruppe bis zum Anderthalbfachen BSHG-Regelsatz zu bedenken oder ob auch Einkommensgruppen mit höherem BSHG-Regelsatz berücksichtigt werden können. Das richtet sich nach Erfahrungstatsachen. Die Berliner Verhältnisse lassen es demnach zu, mehrfache BSHG-Regelsätze als Einkommensgrenzen zu übernehmen. Damit befindet sich Berlin im Normbereich, denn keine der Landeseinrichtungen wendet nur den Mindestwert (1,5 BSHG-Satz) an.

13. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der genannten Einkommensgrenzen die Aussage der Berliner Stiftung, Zielgruppe der Stiftung sei der über der Einkommensgrenze der Sozialhilfe liegende Personenkreis?

Geht die Bundesregierung angesichts dieser Einkommensgrenze noch davon aus, dass die Mittel zweckentsprechend vergeben wurden?

Es entspricht dem Stiftungszweck, möglichst vielen werdenden Müttern, die sich bei allem noch an der unteren Grenze des Erwerbseinkommens bewegen, die ergänzenden Hilfen der Bundesstiftung zuteil werden zu lassen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden.

14. Wie schätzt die Bundesregierung

- den Beschluss der Bayerischen Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ aus dem Jahr 1997 ein, aufgrund eines enormen Anstiegs der Antragszahlen die Vergabepaxis dahin gehend zu ändern, Frauen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, keine Unterstützung durch die Stiftung mehr zu gewähren,
- die Aussage der Bayerischen Landesstiftung ein, dass in anderen Bundesländern bereits „seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahre 1993 keine Leistungen aus der Schwangerenilfe an Berechtigte nach AsylbLG“ mehr gewährt würden (vgl. „Änderung der Vergabegrundsätze“, München 2. Mai 1997)?

Der angeführte Beschluss ist überholt. Die Bayerische Landesstiftung gewährt auch Asylbewerberinnen in Ausnahmefällen Unterstützung.

15. Teilt die Bundesregierung die Meinung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg, dass die Bedarfsdeckung von schwangeren Frauen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten, keinesfalls gedeckt ist?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Leistungen nach dem AsylbLG reichen in jedem einzelnen Fall für die existenziellen Bedarfe der im AsylbLG genannten Gruppen, die sich in der Regel nur zeitlich beschränkt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aus.

16. Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass es nicht sein könne, dass gerade die Ärmsten der Armen aus der Unterstützung einer staatlichen Stiftung herausfallen?

Wenn nein, warum nicht?

Bei der Bundesstiftung ist nicht Armut an sich angesprochen, sondern eine Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstanden ist.

17. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Vorgängerregierung, dass allein die Tatsache, dass die Einkünfte aus einer bestimmten Quelle (z. B. Leistungen der Sozialhilfe) stammen, Hilfen der Bundesstiftung nicht ausschließt und es deswegen trotz des Grundsatzes der Nachrangigkeit keine Ausgrenzung bestimmter Leistungsempfängerinnen geben darf?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bestimmte Leistungsempfängerinnen nicht von vornherein von Hilfen der Bundesstiftung ausgeschlossen werden können. Vielmehr ist bei jedem Antrag eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

18. Teilt die Bundesregierung die Meinung,
- dass erst durch eine Einzelfallprüfung entschieden werden kann, ob eine Notlage vorliegt, die den ergänzenden Einsatz von Hilfen der Bundesstiftung erforderlich macht,
  - dass ein grundsätzlicher Ausschluss von Bezieherinnen staatlicher Leistungen diesem Einzelfallprinzip entgegensteht?

Wenn nein, warum nicht?

Ja.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg, dass die finanzielle Unterstützung von Notlagen, nicht aber von Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Ansehen der Person abhängig gemacht werden darf?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung einen Ausschluss, der anhand von Kriterien vorgenommen wird, die auf Nationalität und Aufenthaltsstatus hinauslaufen?

Wenn nein, warum nicht?

Allein die Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstanden ist, ist Anknüpfungspunkt für das Stiftungerrichtungsgesetz. Nach den Richtlinien des Stiftungsrates müssen die Antragstellerinnen lediglich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Asylbewerberinnen haben nach dem Asylverfahrensgesetz für die Dauer ihres Anerkennungsverfahrens eine Aufenthaltsgestattung für die Bundesrepublik Deutschland und damit einen gewöhnlichen Aufenthalt hier.

20. Hält die Bundesregierung den generellen Ausschluss
- von Leistungsberechtigten nach BSHG und
  - von Leistungsberechtigten nach AsylbLG
- im Sinne der Zielsetzung der Stiftung für zulässig?

Generelle Ausschlüsse, gleich welchen Ursprungs, verstoßen gegen das Stiftungerrichtungsgesetz.

21. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Landesstiftungen und Einrichtungen, die die Mittel in den einzelnen Bundesländern vergeben, trotz der geltenden Ausschlussregelungen für bestimmte Personengruppen die ihnen von der Bundesstiftung zugewiesenen Haushaltsmittel zweckentsprechend verwenden, und wenn ja, warum?

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 11 und 13.

22. Welchen Einfluss nimmt die Bundesregierung über den Stiftungsrat oder andere Gremien der Bundesstiftung auf
  - die Auswahl der für die Vergabe der Mittel zuständigen Organisationen,
  - die Formulierung der Richtlinien in den einzelnen Landesstiftungen,
  - die Vergabepaxis in den einzelnen Bundesländern?

Der Stiftungsrat der Bundesstiftung hat in § 1 der Richtlinien vom 11. Dezember 1996 diejenigen freien Träger festgelegt, die in den Bundesländern die Bundesstiftungsmittel vergeben können. Da die freien Träger eigene Rechtspersönlichkeiten sind, befinden sie eigenverantwortlich darüber, ob sie dieses Vergaberecht ausschließlich selbst ausüben oder in gewissen Grenzen an weitere Vergabestellen delegieren. Soweit die Landeseinrichtungen dritte Stellen beauftragen, ist daran der Bund nicht beteiligt. Erstellen die Landeseinrichtungen eigene Richtlinien, müssen sie den Richtlinien der Bundesstiftung entsprechen, wobei Freiräume genutzt werden können. Die Vergabepaxis ist regelmäßiger Tagungspunkt der Stiftungsratssitzungen. Durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates ist es möglich, Einfluss auf die Grundsätze der Vergabepaxis zu nehmen.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, ihren Einfluss auf die Vergabestellen in den einzelnen Bundesländern zu nutzen, um gegen den in einigen Ländern praktizierten generellen Ausschluss von Leistungsberechtigten nach BSHG und AsylbLG vorzugehen?  
Wenn nein, warum nicht?

Ja.

## Anlage zur Antwort zu Frage 12

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“: Einkommensgrenzen seit 1997

	Alleinstehende		Familien		zuzüglich Kosten für		
	Haushalts- vorstand	Kinder bzw. HH-Angeh.	Haushalts- vorstand	Kinder bzw. HH-Angeh.	Unterkunft	Heizung	sonstiges
	angegeben wird jeweils der ... -fache Satz des entsprechenden Sozialhilfesatzes						
<b>Baden-Württemberg</b> (lt. Aufstellung f. 1997)	2,5	60% Zuschlag	2	60% Zuschlag	Kalmmiete zzgl. 100DM pauschal		
<b>Bayern</b> (seit 1988 unverändert)	2-fach Ausn. 3-fach	85% Zuschlag	2-fach Ausn. 3-fach	85% Zuschlag	Warmmiete		
<b>Berlin</b>	2	2	2	2	Warmmiete		
<b>Brandenburg</b>	2	1,5	1,5	1,5	Unterkunft		
<b>Bremen</b> Bremerhaven (lt. Angaben f. '94)	2 2	1 1,5	2 1,5	1 0,5 - 0,9 (je nach Alter)			
<b>Hamburg</b> (lt. Angaben f. '94)	3	1,5	2 (auch für Partner)	1,5	Warmmiete		
<b>Hessen</b> (bei Bezug Erz.geld)	2 2,5	1,5 2	1,5 2	1,5 2	angemessene Kosten	soweit nicht im Mietzins	
<b>Mecklenburg-Vorp.</b>	2	1,5	1,5 (auch für Partner)	1,5	Miete	Heizung	Betriebskosten
<b>Niedersachsen</b>	5	3	5	3			
<b>Nordrhein-Westfalen</b> (lt. Angaben f. '94)	3,75	1,5	3 (Ehefrau: 2)	1,5			
<b>Rheinland-Pfalz</b>	2	1,5	1,5	1,5	Unterkunft		
<b>Saarland</b>	2,5	1,5	1,5	1,5	Kalmmiete zzgl. Nebenkosten (Hauseigentum:Ver- brauchsabrechnung)		keine Kosten für Garage oder Stellplatz
<b>Sachsen</b>	2	1	1,5 (auch für Partner)	1	Miete	Heizung	20 % Mehr- bedarf nach 12. Schw.woche
<b>Sachsen-Anhalt</b>	2	1,5	1,5	1,5			
<b>Schleswig-Holstein</b>	3	2	2	2	Unterkunft		
<b>Thüringen</b> (lt. Angaben 1997)	2	1,5	1,5	1,5	Unterkunft		





